

**Kleine Anfrage
der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND vom 13. Januar 2025
und Mitteilung des Senats vom 18. Februar 2025**

Öffentlichkeitsfahndung erst lange Zeit nach der Tat – Täterschutz statt Opferschutz in Bremen?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage:

Am 14.01.2023 wurde ein zu diesem Zeitpunkt 23-Jähriger in den Nachtstunden von mehreren Männern in der Bremer Neustadt brutal attackiert und verletzt. Obwohl der Tatbestand der schweren Körperverletzung nach § 226 StGB erfüllt war, machte die Polizei die Gesichter der Tatverdächtigen, die Kameras im Innenraum einer Straßenbahn der Linie 1 aufgenommen hatten, erst am 09.01.2025 und damit erst zwei Jahre nach dem Vorfall im Rahmen einer sog. Öffentlichkeitsfahndung nach § 131b StPO der Öffentlichkeit zugänglich (POL-HB: Nr.: 0013).

Am 05.08.2024 kam es in Bremen-Vegesack zu einem räuberischen Diebstahl in einem Drogeriemarkt, bei dem ein Mitarbeiter des Sicherheitspersonals vom Täter körperlich angegriffen wurde. Es dauerte in diesem Fall immerhin fünf Monate bis zum 02.01.2025 bis die Polizei unter Verwendung von Fotos einer Überwachungskamera öffentlich nach dem Beschuldigten fahndete (POL-HB: Nr.: 0004).

Die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten im Zuge polizeilicher Ermittlungen ist gesetzlich an strenge Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft. § 131b StPO bestimmt, dass es sich bei dem begangenen Delikt um eine Straftat von erheblicher Bedeutung handeln muss (Erheblichkeitsschwelle). Darüber hinaus muss die Aufklärung und insbesondere die Feststellung der Identität des unbekanntes Täters auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechen oder wesentlich erschwert sein. Laut Rechtsprechung ist stets eine sorgfältige Einzelfallbetrachtung und eine Abwägung zwischen staatlichem Verfolgungsinteresse und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen erforderlich.

Trotz dieser hohen Hürden stellt sich in den obigen Fällen die Frage, warum die Bremer Ermittlungsbehörden angesichts der Schwere der Straftaten, die sich unter anderem gegen die körperliche Unversehrtheit der Opfer richteten, so viel Zeit ins Land gehen ließen, bevor sie vom Instrument der Öffentlichkeitsfahndung Gebrauch machten, zumal dadurch die Erfolgsaussichten der Fahndung verringert worden sind.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

A. Zur Straftat vom 14.01.2023:

1. Wann hat der Geschädigte Strafantrag wegen des Überfalls gestellt?

Die Ermittlungen wurden durch die Polizei Bremen infolge des am 14.01.2023 um 04:28 Uhr eingegangenen Notrufs beim Eintreffen der Einsatzkräfte am Einsatzort um 04:31 Uhr aufgenommen. Der Geschädigte stellte den Strafantrag wegen des Tatvorwurfs der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) noch am selben Tag. Eine schwere Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB war nie Gegenstand des Verfahrens.

2. Wann wurden die Lichtbildaufnahmen aus der Überwachungskamera der Straßenbahn von der Polizei gesichert und zu welchem Zeitpunkt erfolgte die Auswertung des Bildmaterials?

Die Sicherung der Lichtbildaufnahmen wurde am 14.01.2023 veranlasst. Am 19.01.2023 ging der entsprechende Datenträger bei der Polizei Bremen ein. Die Auswertung erfolgte sodann am 08.03.2024.

3. Welche Ermittlungsmaßnahmen hat die Polizei zu welchem Zeitpunkt nach Sichtung des Überwachungsvideos ergriffen?

Am 08.03.2024 erfolgte die Erstellung eines Bildberichts von Lichtbildern der Überwachungskameras für die Ermittlungsakte. In diesem Zusammenhang erfolgte auch die erste Auswertung der Aufnahmen. Die Akte ging sodann am 13.03.2024 erstmals bei der Staatsanwaltschaft Bremen ein. Auf entsprechende Anordnung durch Verfügung vom 28.03.2024 erfolgte durch die Polizei Bremen sodann am 19.04.2024 die Vorladung des Geschädigten zur zeugenschaftlichen Vernehmungen, die am 08.05.2024 durchgeführt wurde, da der Geschädigte zuvor die mehrfach übersandten Anhörungsbögen der Polizei unbeantwortet ließ.

Am 10.05.2024 wurde zudem die kriminaltechnische Untersuchung des sichergestellten Videomaterials mithilfe des polizeilichen Gesichtserkennungssystems beantragt. Mit Schreiben vom 17.07.2024 erfolgte die Mitteilung des hierfür zuständigen Fachkommissariats, dass die entsprechende Recherche nicht zur Identifizierung von Tatverdächtigen geführt hätte. Es wurden jedoch bei einem Tatverdächtigen Ähnlichkeiten und optische Übereinstimmungen zu einer Person festgestellt, die im weiteren Verlauf am 01.11.2024 als Beschuldigter nacherfasst und zur Beschuldigtenvernehmung vorgeladen wurde.

4. Sind die Lichtbildaufnahmen der Tatverdächtigen im Vorfeld der Öffentlichkeitsfahndung in das Intranet der Bremer Polizei eingestellt worden und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Die Lichtbildaufnahmen der Tatverdächtigen sind seit dem 10.05.2024 polizeintern veröffentlicht gewesen. Die Veröffentlichung führte zur Identifizierung eines Tatverdächtigen, der mit Verfügung vom 09.08.2024 als Beschuldigter erfasst wurde.

5. Wann haben die Ermittlungsbehörden die Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131b Abs. 1 StPO erstmals bei Gericht beantragt?

Die Staatsanwaltschaft Bremen hat am 29.08.2024 erstmals die Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131b Abs. 1 StPO beim Amtsgericht Bremen beantragt.

6. Wann wurde der Antrag aus Ziffer 5. vom Gericht beschieden und mit welchem Ergebnis (Genehmigung der Öffentlichkeitsfahndung oder Ablehnung des Antrags)?

Das Amtsgericht Bremen stellte die Entscheidung über den Antrag vom 29.08.2024 zunächst zurück und regte mit Rückschrift vom 09.09.2024 an, zunächst dem bis dahin ermittelten Beschuldigten rechtliches Gehör zu gewähren und ihn zur Identität seiner

mutmaßlichen Mittäter zu befragen. Die Akte wurde daraufhin wieder an die Polizei Bremen übersandt, die den Beschuldigten am 24.09.2024 zur Vernehmung lud, der der Beschuldigte aber fernblieb. Nach telefonischer Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft am 24.10.2024 wurde daraufhin auch die Person, auf die es bei der Gesichtserkennung einen Hinweis gegeben hatte, am 01.11.2024 als Beschuldigter nacherfasst und am 14.11.2024 polizeilich vernommen.

Die Akte ging sodann am 28.11.2024 wieder bei der Staatsanwaltschaft Bremen ein, die mit Verfügung vom 02.12.2024 erneut beim Amtsgericht Bremen beantragte, gem. § 131b Abs. 1 StPO die Öffentlichkeitsfahndung bzgl. der noch nicht identifizierten Tatverdächtigen anzuordnen. Mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 09.12.2024 wurde die Öffentlichkeitsfahndung sodann angeordnet.

7. Sofern der Antrag aus der Frage zu Ziffer 6 abgelehnt wurde: Wie wurde diese Entscheidung vom Gericht begründet?

Entfällt.

8. Sofern nach Ablehnung ein weiterer Antrag beim zuständigen Gericht gestellt wurde: Wann ist das geschehen und zu welchem Zeitpunkt wurde der Antrag mit welchem Ergebnis beschieden?

Entfällt.

9. Wie viele der Tatverdächtigen konnten nach Veröffentlichung der Personenfotos von der Polizei identifiziert werden und gab es bereits Verhaftungen?

Aufgrund der Öffentlichkeitsfahndung erfolgten mehrere Hinweise auf weitere mögliche Tatverdächtige. Es konnten anschließend sechs weitere Tatverdächtige identifiziert werden. Die Ermittlungen bei der Polizei Bremen dauern derzeit an. Weitere Angaben können daher nicht gemacht werden, um den Untersuchungszweck nicht zu gefährden.

10. Liegen den Ermittlungsbehörden Hinweise vor, dass einzelne der Tatverdächtigen im Zeitraum zwischen dem 15.01.2023 und dem 08.01.2025 weitere Straftaten begangen haben und wenn ja, um welche Delikte handelte es sich und wann wurden sie jeweils verübt?

Bezüglich eines Teils der derzeitigen Beschuldigten hat die Staatsanwaltschaft Bremen Hinweise auf weitere mögliche Straftaten, deren Tatzeitpunkte in dem vorgenannten Zeitraum liegen. Die Tatvorwürfe reichen von Hausfriedensbruch bis hin zu Raub. Detaillierte Angaben können im Hinblick auf die teils laufenden Ermittlungen nicht gemacht werden.

B. Zur Straftat vom 05.08.2024:

11. Wann wurde wegen des räuberischen Diebstahls Strafantrag gestellt?

Das Ermittlungsverfahren wegen des Tatvorwurfs des räuberischen Diebstahls wurde durch die Polizei Bremen am 05.08.2024 eingeleitet. Ein Strafantrag wurde am selben Tag gestellt.

12. Wann hat die Polizei die Lichtbildaufnahmen aus der Überwachungskamera des Drogeriemarktes gesichert und zu welchem Zeitpunkt wurden diese Fotos ausgewertet?

Die Polizei Bremen konnte am 05.08.2024 die Lichtbildaufnahmen auf der Überwachungskamera des Drogeriemarktes einsehen und diese anschließend sichern. Am 12.08.2024 wurden die Lichtbilder durch die Polizei Bremen ausgewertet.

13. Welche Ermittlungsmaßnahmen hat die Polizei zu welchem Zeitpunkt nach Sichtung des Bildmaterials eingeleitet?

Am 12.08.2024 wurde durch die Polizei Bremen ein Bildbericht von den Lichtbildern aus der Überwachungskamera für die Akte gefertigt und ein Antrag auf kriminaltechnische Untersuchung zum Auffinden von daktyloskopischen und molekulargenetischen Spuren an vom Tatverdächtigen zurückgelassenen Gegenständen gestellt. Am 19.09.2024 wurde daraufhin der Spurensicherungsbericht bzgl. der Auswertung der daktyloskopischen und DNA-Spuren zur Akte gereicht. Am 14. und 21.08.2024 wurde dem Geschädigten ein Anhörungsbogen übersandt, der jedoch nicht zurückgesandt wurde. Sodann wurde der Geschädigte am 14.10.2024 zur Zeugenvernehmung geladen, die am 11.11.2024 durchgeführt wurde. Nach vorläufigem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wurde das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Bremen abverfügt, wo dieses am 14.11.2024 einging.

14. Sind die Lichtbildaufnahmen des Tatverdächtigen im Vorfeld der Öffentlichkeitsfahndung in das Intranet der Bremer Polizei eingestellt worden und wenn ja, für welchen Zeitraum?

Die Lichtbildaufnahmen wurden am 17.12.2024 in das Intranet der Polizei Bremen eingestellt.

15. Wann haben die Ermittlungsbehörden die Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131b Abs. 1 StPO erstmals bei Gericht beantragt?

Der Antrag auf Anordnung der Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131b Abs. 1 StPO wurde am 26.11.2024 beim Amtsgericht Bremen gestellt.

16. Wann wurde der Antrag aus Ziffer 15 vom Gericht beschieden und mit welchem Ergebnis (Genehmigung der Öffentlichkeitsfahndung oder Ablehnung des Antrags)?

Mit Beschluss des Amtsgerichts Bremen vom 02.12.2024 wurde die Öffentlichkeitsfahndung gemäß § 131b Abs. 1 StPO angeordnet.

17. Sofern der Antrag aus der Frage zu Ziffer 16 abgelehnt wurde: Wie wurde diese Entscheidung vom Gericht begründet?

Entfällt.

18. Sofern nach Ablehnung ein weiterer Antrag beim zuständigen Gericht eingereicht wurde: Wann ist das geschehen und zu welchem Zeitpunkt wurde der Antrag mit welchem Ergebnis beschieden?

Entfällt.

19. Konnte der Tatverdächtige nach Veröffentlichung der Personenfotos von der Polizei identifiziert werden und wenn ja, wurde er bereits verhaftet?

Aufgrund der Öffentlichkeitsfahndung gingen mehrere Hinweise auf mögliche Tatverdächtige bei der Polizei Bremen ein. Im Hinblick auf die andauernden Ermittlungen können derzeit keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

20. Liegen Polizei oder Staatsanwaltschaft Hinweise vor, dass der Tatverdächtige im Zeitraum zwischen dem 06.08.2024 und dem 02.01.2025 weitere Straftaten begangen hat und wenn ja, um welche Delikte handelte es sich und wann wurden sie jeweils begangen?

Da derzeit noch gegen mehrere Personen ermittelt wird, können keine detaillierten Angaben hierzu gemacht werden, ohne die Ermittlungen zu gefährden.

C. Allgemein:

21. Welche Maßnahmen, insbesondere organisatorischer Art, hat der Senat ergriffen, um die zuständigen Gerichte im Land Bremen in die Lage zu versetzen, die Anordnung von Öffentlichkeitsfahndungen durch die Gerichte im Land Bremen zu beschleunigen?

Der Senat hatte und hat keinen Grund zu der Annahme, dass organisatorische oder sonstige Maßnahmen erforderlich sind, um die zuständigen Gerichte in die Lage zu versetzen, über Anträge nach § 131b StPO zeitnah zu entscheiden. Wie die hiesigen Verfahren zeigen, benötigen die Gerichte nur wenige Tage zur Anordnung, soweit ein (entscheidungsreifer) Antrag vorliegt. In der sachlichen Entscheidung sind die Richter nach Art. 97 GG unabhängig. Entsprechend gab und gibt es an dieser Stelle für den Senat keine Notwendigkeit für organisatorische oder sonstige Maßnahmen bei den Gerichten.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.